

Betriebssatzung
Senioren- und Pflegeheim „Abendsonne“ der Stadt Penkun

Aufgrund der §§ 5, 64 und 174 Abs. 1 Ziff. 18 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.V. mit §§ 1 und 8 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25.02.2008 (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO), GVOBL M-V S. 410, wird nach Beschlussfassung der Stadt Penkun vom 21.5.14 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Betriebssatzung für das Penkuner Senioren- und Pflegeheim „Abendsonne“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur und Name

Das Senioren - und Pflegeheim „Abendsonne“ wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen diese Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

Senioren- und Pflegeheim „ Abendsonne “.

§ 2

Aufgaben und Gliederung

Gegenstand des Betriebes ist die Förderung der Altenpflege. Der Gegenstand wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Alten - und Pflegeheimes und eines ambulanten Dienstes.

Zu diesem Zweck darf der Betrieb im Bereich der Altenpflege planen, verwalten, betreiben, vermieten, erwerben und bauen.

Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche:

Senioren - und Pflegeheim „Abendsonne“

Ambulanter Pflegedienst „Abendsonne“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Penkuner Senioren - und Pflegeheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Anerkennung durch die Finanzbehörden ist zu betreiben.
- (2) Die Mittel des Penkuner Senioren - und Pflegeheimes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck eines Alten - und Pflegeheimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Im Falle der Auflösung des Senioren - und Pflegeheimes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach - und Kapitaleinlagen übersteigt, an die Stadt Penkun, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Ein Stammkapital des Eigenbetriebes wird nicht festgesetzt.

§ 5 Leitung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung und Stellvertretung wird durch die Stadtvertretung bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter leitet das Penkuner Senioren- und Pflegeheim selbständig, soweit nicht durch die Kommunalverfassung, durch ein anderes Gesetz oder durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Penkuner Senioren- und Pflegeheimes verantwortlich. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Penkuner Senioren- und Pflegeheimes

§ 6 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR bei einmaligen und 1.000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln

erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung,
5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.

- (2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (3) Die Geschäftsverteilung des Betriebsleiters wird durch Dienstanweisung geregelt, die der Bürgermeister auf Vorschlag des Betriebsleiters mit Zustimmung des Betriebsausschusses erlässt.
- (4) Der Betriebsleiter ist in seinen Aufgabengebieten allein zu handeln berechtigt.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Penkuner Alten- und Pflegeheimes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist der Bürgermeister.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung zuständig ist, hat der Betriebsleiter die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Stadtvertretung zu beantragen.
- (8) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und die Stadtvertretung laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder

wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

§ 8

Entscheidungsorgane

Entscheidungsorgane des Senioren- und Pflegeheimes sind:

1. die Stadtvertreterversammlung
2. der Betriebsausschuss
3. der Bürgermeister
4. der Betriebsleiter

§ 9

Der Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet, der die Bezeichnung „ Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Senioren und Pflegeheim Abendsonne“ trägt. Die Besetzung erfolgt gemäß § 6 (2) EigVO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über
 1. Die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 und 7 und § 39 Absatz 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung,
 - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 3.000 EUR bis 20.000 EUR gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
 2. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über - und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenzen bis 10.000 EUR,
 3. die Zustimmung zu über - und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR,
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen innerhalb der Wertgrenzen von 2.000 EUR bis 8.000 EUR.

Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:

1. Vergabe von Leistungen nach VOL innerhalb der Wertgrenzen von 3.000 EUR bis 20.000 EUR,
2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB innerhalb der Wertgrenzen von 3.000 EUR bis 20.000 EUR,
3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF innerhalb der Wertgrenzen von 3.000 EUR bis 20.000 EUR,

4. die Begründung und Änderung von Miet, Pacht - und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins - oder Jahresbetrag von 3.000 EUR bis 10.000 EUR; Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins - oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 5. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 1.000 Euro bis 5.000 Euro je Einzelfall.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Dem Bürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, dies gilt auch für die von ihm beauftragten Vertreter.
- (4) Der Betriebsausschuss besteht aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern.
Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (5) Der Betriebsausschuss kann Kommissionen bilden.
- (6) Der Betriebsausschuss berät über
- den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan
 - den Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht
- (7) Der Betriebsausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die ihm durch gesetzliche Vorschriften übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den von der Stadtvertreterversammlung oder dieser Betriebsatzung ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere über
- a) die Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Penkuner Senioren- und Pflegeheimes;
 - b) die mit Pflegesatzparteien zu vereinbarenden Budgets und Pflegesätze;
- (8) Der Betriebsausschuss bereitet die von der Stadtvertreterversammlung zu entscheidenden Angelegenheiten vor.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Alle Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, sind schriftlich abzugeben.
Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 3 der EigVO.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Penkuner Senioren- und Pflegeheim wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung und Sonderkasse der Stadt Penkun verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Penkuner Senioren- und Pflegeheimes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 20.000 EUR übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftlichkeitsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung MV folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt:
 - a. ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 6 vom Hundert der Erträge überschreitet.
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 4 vom Hundert als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind
 - a. Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 6 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - b. Mehrauszahlungen für Investitionen für erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 20 vom Hundert der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweismbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 20 vom Hundert der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

- a) Zusammenstellung
- b) Vorbericht
- c) Erfolgsplan
- d) Finanzplan
- e) Pläne für die einzelnen Bereiche
- f) Übersicht über die Bereiche des Eigenbetriebes
- g) Stellenübersicht
- h) eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben.

- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 1. im Vermögensplan der Ansatz für eine einzelne Position des Vermögensplanes, die nicht zu Lasten der Stadt geht, um mehr als 10 % oder mehr als 16.000 EUR überschritten werden soll.

2. im Vermögensplan der Ansatz für eine einzelne Position des Vermögensplanes, der zu Lasten der Stadt geht, um mehr als 3.000 EUR überschritten werden soll.
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.
- (6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die zu 5 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (7) Im Übrigen gelten vor den Festlegungen dieser Betriebssatzung die gesetzlichen und sonstigen höherrangigen Vorschriften.

§ 12 Zwischenberichte

Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung des Erfolgs - und Finanzplan sowie über die Abwicklung der Pläne schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Jahresbericht

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Bürgermeister vorzulegen. Er besteht aus dem Lagebericht, der Bilanz, der Gewinn - und Verlustrechnung, der Finanzrechnung, den Bereichsrechnungen und dem Anhang.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Landesvorschriften §§ 11 - 14 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg - Vorpommern in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind über dem Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses der Stadtvertretung zur Feststellung vorzulegen.

§ 14 Kassenführung

Für die Kassenführung des Penkuner Senioren- und Pflegeheimes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden M-V werden sinngemäß angewendet.

§ 15
Sprachformen

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen in der weiblichen Sprachform.

§ 16
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung 05.06.2013 außer Kraft.

Penkun, den 21.05.2014

Bernd Netzel
Bürgermeister

(Siegel) 

Stadtvertretung Penkun Vorlage BV/19-2014-565	Status:	öffentlich
Amt: Ordnungsamt Bearbeiter: Wagner	Datum: Verfasser:	22.04.2014

Beschluss über die Betriebsatzung Senioren-und Pflegeheim "Abendsonne" der Stadt Penkun

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.5.14	Betriebsausschuss Penkun Stadtvertretung Penkun

Sachverhalt:

Am 05.06.2013 wurde die überarbeitete Betriebsatzung von der Stadtvertretung beschlossen und der Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern – Greifswald angezeigt.

Daraufhin folgte eine Beanstandung der vorgelegten Satzung; die nicht den Hinweisen zur Umsetzung der Eigenbetriebsverordnung entspricht.

Eine Überarbeitung erfolgte in folgenden Punkten:

Name des Eigenbetriebes

Betriebsausschuss

Betriebsleitung

Stadtvertretung

Personalangelegenheiten

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

Der Betriebsausschuss hat darüber beraten und stimmt der überarbeiteten Satzung zu.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Penkun beschließt die Betriebsatzung Senioren – und Pflegeheim „Abendsonne“ der Stadt Penkun.

Finanzielle Auswirkungen:

keine finanziellen Auswirkungen

Anlage/n:

Satzungsentwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltungen: 0

21.5.2014

Datum



Siegel

Unterschrift

